

**Informationsvorlage / Stellungnahme der Verwaltung
zum weiteren Umgang mit den Beschlüssen
DS 261/2017/14-19 und DS 240/2017/14-19
(Nichtöffentlich)**

Für die Sitzung des Hauptausschusses vom 28.03.2017 reichte Gemeindevertreter Christian Arndt unter AN 098/2017/14-19 folgenden Beschlusstext zur Abstimmung ein:

Der SC Dynamo bekommt aus verschiedenen Bereichen des Haushaltes Zuschüsse und Haushaltsmittel. Der Hauptausschuss beschließt die ausnahmslose Sperrung aller Haushaltsmittel für den SC Dynamo Hoppegarten mit sofortiger Wirkung, soweit diese nicht aufgrund einer gesetzlichen oder bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtung im Haushalt eingestellt sind. Neue vertragliche Verpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden, freiwillige Ausgaben nicht geleistet werden. Der Bürgermeister hat dem Hauptausschuss alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen unverzüglich, spätestens bis zur kommenden Sitzung mitzuteilen. Die Aufhebung des Sperrvermerkes setzt voraus, dass der Verein SC Dynamo Hoppegarten die Verwendung aller Zuwendungsmittel der Gemeinde Hoppegarten der Jahre 2014, 2015 und 2016 lückenlos nachweist. Hierzu ist die Vorlage aller Verwendungsnachweise inklusive 100% der jeweils dazugehörigen Belege (auch gemäß den Förderrichtlinien) unabdingbar. Darüber hinaus hat der Verein seine aktuelle Gesamtfinanzanlage, ebenso die der Vorjahre (2014, 2015 und 2016) anhand von nachweislich aussagekräftigen Unterlagen aufzuzeigen. Unentbehrlich sind hierbei die Steuerbescheide der angegebenen Jahre, ein aktueller Gemeinnützigkeitsnachweis, eine aktuelle Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Mitgliedernachweise und Berechnungen/ Berechnungsmodelle der Mitgliedsbeitragsstruktur, ebenso die Darlegung weiterer Refinanzierungsmodelle und –möglichkeiten, derer sich der Verein derzeit bedient, unter Berücksichtigung aller Bereiche, die finanzielle Auswirkung auf den Verein haben, wie z. B. Rehasport (Refinanzierung Krankenkasse), Vermietung etc.. Ferner erhält der Bürgermeister den Auftrag, bei Nichteinreichung der vorgenannten Unterlagen bis zum 30.4.2017, eine marktübliche Pacht für die gemeindeeigene Sporthalle zu ermitteln und rückwirkend beizutreiben. Das Nähere hierzu regelt der mit dem Verein abgeschlossene Pachtvertrag. Ausgereichte Zuwendungsmittel, für die ein Verwendungsnachweis säumig ist bzw. für die kein vollständiger Verwendungsnachweis vorliegt, sind anteilmäßig bzw. insgesamt zurückzufordern. Über ausstehende bzw. unvollständige Verwendungsnachweise ist der Hauptausschuss unverzüglich, spätestens bis zur kommenden Sitzung zu informieren.

Begründet wurde der Antrag wie folgt:

Die Gemeinde Hoppegarten unterstützt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Verein SC Dynamo Hoppegarten und ist auch zukünftig an einer solchen in besonderem Maße interessiert. Für eine verlässliche Partnerschaft ist die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendungen und Gesamtfinanzlage des Vereins notwendig. Das Agieren des Vorsitzenden des Vereins, der in den vergangenen Jahren stets als alleiniger Vertreter des Vereines in Erscheinung Gemeinde Hoppegarten AN 098/2017/14-19 Seite 2/2 Seite 2/2 trat, gibt Grund zur Annahme einer intransparenten und unvollständigen Rechenschaftslegung über ausgereichte Fördermittel. Wie sich aufgrund der zuletzt gestellten Anträge des Vereins herausstellte, war dieser in Person des Vorsitzenden bis heute nicht bereit, die finanzielle Situation gegenüber der Gemeinde darzustellen. Erschwerend kommen widersprüchliche Aussagen des Vorsitzenden des Vereins und des Schatzmeisters über vorhandene und bei der Gemeindeverwaltung eingereichte finanzbegründende Unterlagen hinzu. Die gesamte Finanzierung und auch hierdurch Kofinanzierung durch die Gemeinde ist offensichtlich nicht nachvollziehbar. Um Schaden vom Verein und seiner Mitglieder und auch der Gemeinde abzuwenden, muss hier ganz klar ersichtlich sein, wie der Verein sich kurz- und auch langfristig finanziert.

Der Antrag wurde mit 3 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Am 7.4.2017 wurde der Beschluss von mir beanstandet.

Für die Sitzung vom 11.04.2017 wurde unter AN 099/2017/14-19 vom Einreicher der Beschluss wie folgt umformuliert:

Der SC Dynamo bekommt aus verschiedenen Bereichen des Haushaltes Zuschüsse und Haushaltsmittel. Der Hauptausschuss beschließt die ausnahmslose Sperrung aller Haushaltsmittel für den SC Dynamo Hoppegarten mit sofortiger Wirkung, soweit diese nicht aufgrund einer gesetzlichen oder bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtung im Haushalt eingestellt sind. Neue vertragliche Verpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden, freiwillige Ausgaben nicht geleistet werden.

Der Bürgermeister hat dem Hauptausschuss alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen unverzüglich, spätestens bis zur kommenden Sitzung mitzuteilen.

Die Aufhebung des Sperrvermerkes setzt voraus, dass der Verein SC Dynamo Hoppegarten die Verwendung aller Zuwendungsmittel der Gemeinde Hoppegarten der Jahre 2014, 2015 und 2016 lückenlos nachweist. Hierzu ist die Vorlage aller Verwendungsnachweise inklusive 100% der jeweils dazugehörigen Belege (auch gemäß den Förderrichtlinien) unabdingbar. Darüber hinaus hat der Verein seine aktuelle Gesamtfinanzanlage, ebenso die der Vorjahre (2014, 2015 und 2016) anhand von nachweislich aussagekräftigen Unterlagen aufzuzeigen. Unentbehrlich sind hierbei die Steuerbescheide der angegebenen Jahre, ein aktueller Gemeinnützigkeitsnachweis, eine aktuelle Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Mitgliedernachweise und Berechnungen/Berechnungsmodelle der Mitgliedsbeitragsstruktur, ebenso die Darlegung weiterer Refinanzierungsmodelle und -möglichkeiten, derer sich der Verein derzeit bedient, unter Berücksichtigung aller Bereiche, die finanzielle Auswirkung auf den Verein haben, wie z. B. Rehasport (Refinanzierung Krankenkasse), Vermietung etc..

Ferner erhält der Bürgermeister den Auftrag, bei Nichteinreichung von säumigen, aber im Pachtvertrag vom 23.02.1998 geforderten Unterlagen (entsprechend Nr. 5 Ergänzungsvereinbarung vom 26.05.2008) bis zum 31.05.2017, eine marktübliche Pacht für den Pachtgegenstand zu ermitteln und rückwirkend beizutreiben. Ausgereichte Zuwendungsmittel, für die ein Verwendungsnachweis säumig ist bzw. für die kein vollständiger Verwendungsnachweis vorliegt, sind anteilmäßig bzw. insgesamt zurückzufordern. Über ausstehende bzw. unvollständige Verwendungsnachweise ist der Hauptausschuss unverzüglich, spätestens bis zur kommenden Sitzung zu informieren.

Der Beschluss wurde mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung mehrheitlich angenommen.

Auch dieser Beschlusstext wurde von mir beanstandet.

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses wurde der Beschlusstext von mir wie folgt umformuliert und als DS 261/2017/14-19 am 23.05.2017 zur Beschlussfassung vorgelegt:

Der SC Dynamo Hoppegarten e.V. (im Folgenden auch Verein genannt) bekommt aus verschiedenen Bereichen des Haushaltes Zuschüsse und Haushaltsmittel. Der Hauptausschuss beschließt die ausnahmslose Sperrung aller Haushaltsmittel für den Verein mit sofortiger Wirkung, soweit diese nicht aufgrund einer gesetzlichen oder bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtung im Haushalt eingestellt sind. Neue vertragliche Verpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden, freiwillige Ausgaben nicht geleistet werden. Der Bürgermeister hat dem Hauptausschuss alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen unverzüglich, spätestens bis zur kommenden Sitzung mitzuteilen. Die Aufhebung des Sperrvermerkes setzt voraus, dass der Verein die Verwendung aller Zuwendungsmittel der Gemeinde Hoppegarten der Jahre 2014, 2015 und 2016 lückenlos nachweist. Hierzu ist die Vorlage aller Verwendungsnachweise inklusive 100% der jeweils dazugehörigen Belege (gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien) unabdingbar. Darüber hinaus hat der Verein gegenüber der Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung seine aktuelle Gesamtfinanzlage, ebenso die der Vorjahre (2014, 2015 und 2016) anhand von nachweislich aussagekräftigen Unterlagen aufzuzeigen. Unentbehrlich sind hierbei die Steuerbescheide der angegebenen Jahre (alternativ: geprüfte Jahresabschlüsse), ein aktuell gültiger Gemeinnützigkeitsnachweis, eine aktuelle Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2016, Mitgliedernachweise und Berechnungen/Berechnungsmodelle der Mitgliedsbeitragsstruktur, ebenso die Darlegung weiterer Refinanzierungsmodelle und -möglichkeiten, derer sich der

Verein derzeit bedient, unter Berücksichtigung aller Bereiche, die finanzielle Auswirkung auf den Verein haben, wie z. B. Rehasport (Refinanzierung Krankenkasse), Vermietung etc.. Ferner erhält der Bürgermeister den Auftrag, bis zum 30. Juni 2017 die laut Pachtvertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde über die Nutzung der Sporthalle durch den Verein für die weitere kostenfreie Nutzung erforderlichen Unterlagen vom Verein bzw. den Nachweis der Beantragung der Ausstellung eines neuen Freistellungsbescheids gem. §§ 51ff. AO (Gemeinnützigkeit) abzufordern. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist bzw. einer angemessenen Nachfrist ist eine marktübliche Pacht für die gemeindeeigene Sporthalle zu ermitteln und (auch rückwirkend) beizutreiben. Das Nähere hierzu regelt der mit dem Verein abgeschlossene Pachtvertrag. Ausgereichte Zuwendungsmittel, für die ein Verwendungsnachweis säumig ist bzw. für die kein vollständiger Verwendungsnachweis gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien trotz Fristsetzung vorliegt, sind anteilmäßig bzw. insgesamt zurückzufordern. Über ausstehende bzw. unvollständige Verwendungsnachweise ist der Hauptausschuss unverzüglich, spätestens bis zur kommenden Sitzung zu informieren.

Der Beschluss wurde mit 3 Gegenstimmen angenommen.

In der gleichen Sitzung wurde unter DS 240/2017/14-19 folgender Beschluss zu Zahlung eines Betriebskostenvorschusses von mir dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt:

Der Hauptausschuss beschließt gem. Punkt 4 der Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport eine Zuwendung in Höhe von 8.000,00 € für das Jahr 2017 an den Verein SC Dynamo Hoppegarten e.V. als Zuschuss für die Betriebskosten für die Sporthalle in der Lindenallee 51a, 15366 Hoppegarten.

In der Beratung des Beschlussgegenstandes wurde der Beschlusstext wie folgt geändert:

Der Hauptausschuss beschließt, vorbehaltlich der Aufhebung des Haushaltssperrvermerkes, gem. Punkt 4 der Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport eine Zuwendung in Höhe von 8.000,00 € für das Jahr 2017 an den Verein SC Dynamo Hoppegarten e.V. als Zuschuss für die Betriebskosten für die Sporthalle in der Lindenallee 51a, 15366 Hoppegarten.

Kurz nach dem Beschluss legte der Verein den Freistellungsbescheid des Finanzamtes Strausberg vom 02.05.2017 für die Jahre 2013-15 vor. Damit wurde die vorstehende Forderung aus dem Pachtvertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde über die (kostenfreie) Nutzung der Sporthalle durch den Verein erfüllt.

Am 29.05.2017/21.06.2017 wurde durch mich eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis geschlossen. Danach soll das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Vereinsförderung der Gemeinde Hoppegarten an den SC Dynamo Hoppegarten e.V. für die Jahre 2014-2016 einschließlich der Investitionszuwendung 2016 prüfen.

Mit E-Mail vom 18.07.2017 wandte ich mich an die Kommunalaufsicht des Landkreises mit folgender Frage:

Wer entscheidet über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Aufhebung des Sperrvermerkes und hebt ihn damit de facto auf? (Nur) Der Hauptausschuss/die Gemeindevertretung (per Beschluss) und/oder der Hauptverwaltungsbeamte oder Kämmerer/Kämmerin? Da es bisher zu einer vergleichbaren Situation noch nicht kam, herrscht hier Unsicherheit darüber; eine Recherche hat auch keine eindeutigen Ergebnisse erbracht.

Mit E-Mail vom 19.07.2017 teilte die Kommunalaufsicht mit:

Nach kommunalaufsichtsbehördlicher Prüfung des gesamten Sachverhalts sind wir jedoch gehalten Ihnen mitzuteilen, dass der ursprüngliche Beschluss mit der Nr. DS 261/2017/14-19 vom 11. Mai 2017 aufgrund

seines Verstoßes gegen § 71 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf rechtswidrig ist. Sperrvermerke sind anzubringen, wenn es die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen erfordert. Nach hiesiger Würdigung des Sachverhalts wurde der Sperrvermerk nicht aus den vorgenannten, im § 71 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf normierten Gründen beschlossen.

Mit E-Mail vom 31.07.2017 teilte Frau Schnabel als amtierende Bürgermeisterin der Kommunalaufsicht mit:

Die von Ihnen beanstandete Drucksache DS 261/2017/14-19 regelt keinen Sperrvermerk im Sinne des § 71 Abs. 1 BbgKVerf. Denn einen solchen kann man nur über einen konkreten Haushaltsansatz verhängen. Der Haushalt der Gemeinde Hoppegarten hat die Mittel der Vereinsförderung unter der gleichnamigen Kostenstelle 2840010 auf dem Konto 53180001 (Zuw. und Zusch. für lauf. Zwecke) in Höhe von 57.000,00 € ausgewiesen. Von diesem Konto werden sämtliche bewilligte Fördermittel an die Vereine ausgezahlt. Diese Mittel stehen uneingeschränkt zur Auszahlung zur Verfügung, da auf dieser Position kein Sperrvermerk gebucht wurde. Da ein Sperrvermerk im Sinne von § 71 Abs. 1 BbgKVerf zur Folge hätte, dass der Ansatz „Vereinsförderung“ komplett, also auch für andere Vereine, gesperrt wäre, wurde bewusst davon Abstand genommen.

Der Beschlusstext ist vielmehr, so wie er schließlich gemeinsam durch den Hauptausschuss und den Bürgermeister erarbeitet wurde, als Handlungsgrundlage zur vorübergehenden Nichtauszahlung an den Verein SC Dynamo Hoppegarten zu sehen, bis eine endgültige Klärung des Sachverhalts, so wie in der Drucksache gefordert, erfolgt.

Mit Datum vom 29.08.2017 legte das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht vor. Darin stellt das RPA in Bezug auf den SC Dynamo Hoppegarten fest, dass die Fördermittel im weitesten Sinne entsprechend ihrer Zweckbestimmung lt. Richtlinie eingesetzt worden seien. Ein zu wenig koordinierter Verwaltungsvollzug hätte die gebotene bedarfsorientierte Steuerung und wirtschaftliche sowie sparsame Mittelverwendung nicht immer sichergestellt. Unabhängig hiervon wurde auf die Bindung der Gemeinde an zuwendungsrechtliche und rechtsstaatliche Grundsätze hingewiesen.

Das RPA empfahl die Überarbeitung der bestehenden oder die Abfassung einer neuen Zuwendungsrichtlinie auf der Grundlage der im Bericht enthaltenen Hinweise.

Nach Eingang des Prüfberichts des RPA war damit die Kontrolle der konkret an den Verein ausgereichten Fördermittel der Jahre 2014-2016 abgeschlossen, ohne dass sich hieraus konkretisierte Vorwürfe gegen die Verwendung der Fördermittel ergaben.

Mit der Kommunalaufsicht bzw. mit dem Landrat habe ich den Rechtscharakter des von der Kommunalaufsicht als rechtswidrig angesehenen o.g. Beschlusses mehrfach erörtert, wie auch die Frage, wer über die Erfüllung der im Beschluss genannten Voraussetzungen – soweit diese rechtsstaatlich zulässig sind (hierzu später) – befindet, insbesondere in Zusammenhang mit der unter DS 240/2017/14-19 beschlossenen Förderung der Betriebskostenausgaben des Vereins. Im Ergebnis habe ich mich der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht angeschlossen, dass der Beschluss DS 261/2017/14-19 rechtswidrig ist und soweit DS 240/2017/14-19 auf DS 261/2017/14-19 verweist, auch dieser rechtswidrig ist.

Soweit beide Beschlüsse keine rechtsstaatswidrigen Teile beinhalten, ist nach der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht, niedergelegt im Schreiben vom 18.10.2017 an mich, die Rechtmäßigkeit der in den Jahren 2014-2016 ausgereichten Fördermittel sowie die Prüfung der Finanzlage des Vereins durch mich festzustellen bzw. vorzunehmen.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Bereits der Charakter des Beschlusses über die ausnahmslose Sperrung aller Haushaltsmittel für den Verein mit sofortiger Wirkung wie auch die Nennung als „Haushaltssperrvermerk“ begegnet rechtlichen Bedenken.

Unzweifelhaft handelt es sich bei dem Beschluss nicht um einen Haushaltssperrvermerk i.S. von § 71 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf.

Nach unseren Vorstellungen sollte er als Handlungsgrundlage zur vorübergehenden Nichtauszahlung an den Verein SC Dynamo Hoppegarten zu sehen sein, bis eine endgültige Klärung des Sachverhalts, so wie in der Drucksache gefordert, erfolgt.

Gegen die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens spricht, dass die Kommunalverfassung abschließend Regelungen für die Nichtauszahlung beschlossener Haushaltsmittel trifft, für die Zulässigkeit, dass die Gemeindevertretung berechtigt sein muss, in Einzelfällen die Zahlung weiterer Fördermittel von der vorherigen Prüfung bereits gezahlter Fördermittel abhängig zu machen.

Zu verlangen, dass der Verein die Verwendung aller Zuwendungsmittel der Gemeinde Hoppegarten der Jahre 2014, 2015 und 2016 lückenlos nachweist durch Vorlage aller Verwendungsnachweise inklusive aller jeweils dazugehörigen Belege (gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien) ist daher auch nach meiner jetzigen Rechtsauffassung rechtlich unbedenklich. Diesem Verlangen ist der Verein/die Verwaltung durch Vorlage an das RPA nachgekommen. Konkrete Hinweise für ein Fehlverhalten des Vereins ergaben sich hieraus nicht.

Anders sieht es mit der im Beschluss verlangten konkretisierten Darlegung der Gesamtfinanzlage des Vereins im aktuellen Jahr und in den Vorjahren aus.

Eine solche Forderung findet keine Rechtsgrundlage in der durch die Gemeindevertretung beschlossenen aktuellen Förderrichtlinie wie auch nicht in den Vorgängerversionen. Sie wurde und wird auch nicht gegenüber anderen Vereinen erhoben, auch wenn der FSV Blau Weiß Mahlsdorf/Waldesruh e.V. dies freiwillig tut.

Da grundsätzlich ein Rechtsanspruch eines Vereins auf Zahlung von Fördermitteln vor Erlass eines entsprechenden Zuwendungsbescheides nicht besteht, unterliegt das konkrete Verwaltungshandeln, also die Entscheidung, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Förderung ausgereicht wird, dem pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung. Hierbei sind an alle Antragsteller die gleichen Anforderungen für die Gewährung von Fördermitteln zu stellen, soweit die Förderrichtlinie nicht selbst (was bei unserer Richtlinie nicht vorliegt) bestimmte Unterscheidungen vornimmt.

Demnach sind an den SC Dynamo Hoppegarten e.V. – zumindest wenn die Prüfung der Verwendung der bisher ausgereichten Fördermittel wie hier keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Vereins ergibt – die gleichen Anforderungen an die Auszahlung von Fördermitteln zu stellen, wie an jeden anderen Verein. Eine selektive Überprüfung der „Gesamtfinanzlage“ ist insoweit ein Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Schon aus diesem Grunde ist der Beschluss DS 261/2017/14-19 als rechtswidrig anzusehen und aufzuheben und soweit DS 240/2017/14-19 auf DS 261/2017/14-19 verweist, auch dieser als rechtswidrig zu werten. Beschlüsse von Gemeindevertretung/Hauptausschuss können die Verwaltung und hiermit den Bürgermeister nur in ihrem jeweiligen rechtmäßigen Teil binden.

Unabhängig davon habe ich mit Zustimmung des Vorsitzenden des SC Dynamo Hoppegarten e.V. die Bilanzen des Vereins und die Gewinn- und Verlustrechnungen einschließlich der hierfür gebuchten Konten für die Jahre 2013 bis 2015 am 12.11.2017 durchgesehen. Diese auch dem Finanzamt Strausberg vorgelegten Dokumente wurden von dem vom Verein beauftragten Steuerberater erstellt. Die Unterlagen für die Erstellung der Bilanz 2016 befinden sich nach Aussagen des Vereins beim Steuerberater.

Es ergibt sich beispielhaft für 2015 folgendes Bild:

Aktiva: 49.749,76 Euro

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Kapitalfehlbetrag) 41.928,91 Euro

Gesamt: 91.678,67 Euro

Passiva: variables Kapital: - 19.714,74 Euro

Verlust: 22.214,17 Euro

nicht gedeckter Fehlbetrag: 41.928,91 Euro

Gesamt: 91.678,67 Euro

Gewinn- und Verlustrechnung:

Umsatzerlöse: 70.652 Euro, davon Miete 8.114 Euro; Reha-Einnahmen 9.641,50 Euro

sonstige betriebliche Erträge (inkl. Mitgliedsbeiträge): 181.824,90

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit: -21.019,17 Euro

Jahresfehlbetrag: 22.214,17 Euro

Bei den Personalausgaben ergeben sich 1.400 Euro brutto monatlich für den Vereinsvorsitzenden und 1.020 Euro brutto monatlich für eine 30 Stundenkraft, die insbesondere für die täglichen Reinigungen der Sporthalle und die Pflege der Außenanlagen eingesetzt wird.

Fazit:

Hinweise für ein unwirtschaftliches und/oder Fehlverhalten des Vereins haben sich aus den Unterlagen nicht ergeben. Im Ergebnis ist auch dem Sinn und Zweck des Beschlusses DS 261/2017/14-19 entsprochen worden, der die Fördermittelverwendung und die Finanzlage des Vereins einer Überprüfung zuführen wollte. Der Umsetzung der mit DS 240/2017/14-19 beschlossenen Ausreichung von Fördermitteln (in Höhe von 8.000 Euro als Zuschuss für die Betriebskosten für die Sporthalle in der Lindenallee 51a, 15366 Hoppegarten) stehen daher keine rechtlichen Hindernisse (mehr) entgegen. Der Beschluss DS 261/2017/14-19 ist aufzuheben.

Karsten Knobbe
Bürgermeister